

Depotreglement

Version: 10. Mai 2023

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt von Kunden:

- a. Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Anteilsscheine von Anlagefonds, Kassascheine, Geldmarktpapiere, Hypothekartitel usw.) und kurante Edelmetalle zur Aufbewahrung und Verwaltung in offenem Depot;
- b. Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform gekleidet sind (insbesondere auch Namensaktien mit aufgeschobenem Titeldruck), zur Verbuchung und Verwaltung in offenem Depot;
- c. Dokumente, Wertsachen und andere geeignete Sachen zur Aufbewahrung in verschlossenem Depot. Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen.

1.2 Quittung und Prüfung

Die Bank stellt bei jeder Einlieferung von Depotwerten eine zweckmässige Quittung aus, der keine Wertpapierqualität zukommt. Die Bank nimmt Depotwerte nur unter dem Vorbehalt ihrer Überprüfung und der Bestätigung ihrer Echtheit entgegen, ohne aber dafür eine Haftung zu übernehmen. Verwaltungshandlungen und die Ausführung von Aufträgen erfolgen erst nach abgeschlossener Überprüfung. Ausländische Depotwerte können einer geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden.

1.3 Mehrzahl von Kunden

Besteht die Geschäftsbeziehung mit der Bank mit einer Mehrzahl von Kunden, gilt auch jedes Depot als gemeinsam errichtetes Gemeinschaftsdepot. Das Verfügungsrecht steht in solchen Fällen jedem Kunden einzeln zu, sofern es nicht durch eine besondere Vereinbarung mit der Bank anders geregelt ist. Für alle Ansprüche der Bank aus dem Depotverhältnis haften sämtliche Kunden solidarisch.

1.4 Depotgebühren, Gutschriften und Belastungen

Die Preise für die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten sowie für Zusatzdienstleistungen sind in der Honorarordnung aufgeführt. Die Bank ist berechtigt, diese dem Konto des Kunden entsprechend der von

ihm nachgefragten Leistungen zu belasten. Weitere Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen, etc.) erfolgen vorbehaltlich anderer Weisungen des Kunden ebenso auf das Konto des Kunden. Nötigenfalls erfolgt eine Konvertierung in die Währung, in welcher das Konto geführt wird. Sofern die Bank Ausschüttungen bereits vor deren Eingang dem Konto des Kunden gutschreibt, ist sie mangels Eingang berechtigt, diese wieder zu stornieren. Dasselbe gilt für irrtümliche Gutschriften.

1.5 Auslieferung

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten sowie Pfand-, Retentions- oder anderen Zurückbehaltungsrechten der Bank können der Kunde und seine allfälligen Bevollmächtigten jederzeit verlangen, dass ihnen die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die Bank hat ebenfalls das Recht, jederzeit die Rücknahme der bei ihr deponierten Werte durch den Kunden zu verlangen. Die Auslieferung erfolgt unter Einhaltung der üblichen Auslieferungsfristen beim Sitz der Bank zu den Banköffnungszeiten. Im Ausland verwahrte Werte kann die Bank dem Kunden bei einem ausländischen Korrespondenten zur Verfügung stellen. Die Auslieferung der Werte erfolgt gegen eine Quittung, welche die Bank von jeder Haftung befreit.

1.6 Transportversicherung

Der Versand von Depotwerten geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Wenn der Kunde nichts anderes bestimmt, nimmt die Bank die Transportversicherung und Wertdeklaration nach ihrem Ermessen vor.

1.7 Wertrechte

Wertpapiere und mit solchen funktionsgleiche Wertrechte ohne Verbriefung werden analog behandelt. Insbesondere finden die Regeln über die Kommission (Art. 425 ff. OR) zwischen Kunde und Bank Anwendung.

Direktanlagen in Hedge Funds und Private Equity Vehikel erfolgen im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Kunde trägt die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken denen die Bank bei den jeweiligen Administratoren bzw. Korrespondenten in den betreffenden Ländern ausgesetzt ist.



2 Besondere Bestimmungen für offene Depots

2.1 Sammeldepots und Depots bei Korrespondenten

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die bei ihr deponierten Werte gattungsmässig in ihrem eigenen Sammeldepot zu verwahren oder sie in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Dritten ihrer Wahl im In- oder Ausland verwahren und verwalten zu lassen.

Dem Kunden steht an in der Schweiz gelegenen Sammeldepots jederzeit ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Vorschriften und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch ausländisches Recht erschwert oder verunmöglicht, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

2.2 Rechtsrisiken

Treffen Regulierungen, Restriktionen, Steuern, Abgaben, Gebühren oder andere geltende oder künftige Massnahmen in- oder ausländischer Staaten und Behörden Depotwerte, die bei der Bank oder in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Dritten verwahrt werden, trägt der Kunde allein die sich daraus ergebenden Konsequenzen; die Bank übernimmt dafür keinerlei Haftung.

2.3 Keine Eintragung von Namentiteln

Sofern der Kunde keine anders lautende Weisung erteilt, werden auf den Namen lautende Werte in der Regel nicht eingetragen.

Der Kunde akzeptiert, dass der auswärtigen Depot-sammelstelle sein Name bekannt wird, sofern er die Titel auf seinen Namen eintragen lässt.

2.4 Edelmetall-Sammeldepots

Für Edelmetall-Sammeldepots kommen zusätzlich die folgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung:

- a. Bei den von der Bank für den Kunden verwahrten Depotwerten in Edelmetallbarren entspricht der Mindestfeingehalt von Gold 995/1000 und von Silber, Platin und Palladium je 999/1000.
- b. Die Verbuchung erfolgt entweder in vertretbaren Einheiten (z.B. kleinen Barren) oder in Gramm Feingewicht.

- c. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit die einem Miteigentumsanteil entsprechende Menge Edelmetall aus dem Sammeldepot zurückzuziehen und sich in einer Niederlassung der Bank in der Schweiz ausliefern zu lassen. Um die Edelmetalle rechtzeitig liefern zu können, sind Rückzüge der Bank fünf Bankwerk-tage im Voraus anzuzeigen. Auslieferungen an anderen Orten sind nur nach separater Vereinbarung mit der Bank und auf Kosten und Risiko des Kunden möglich.
- d. Geliefert wird die Anzahl verbuchter, vertretbarer Einheiten Edelmetall. Werden Depots in Feingewichtseinheiten geführt, kann die Bank Barren beliebiger Grösse liefern und dem Kunden die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Fabrikationszuschläge in Rechnung stellen. Verbleibende Gewichts-differenzen werden nach freiem Ermessen der Bank durch kleinere vertretbare Einheiten ausgeglichen oder zum Kurs des Zürcher Edelmetallmarktes (falls notwendig zum Kurs des freien internationalen Marktes) im Zeitpunkt der Abrechnung entschädigt.
- e. Im Fall von in Sammeldepots verwahrten Gold- und Silbermünzen hat der Inhaber keinen Anspruch auf Lieferung von Münzen eines bestimmten Jahrgangs oder einer bestimmten Prägung.

2.5 Verwaltung

2.5.1 Übliche Verwaltung

Die Bank besorgt vom Tag der Depoteröffnung an, auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden, die üblichen Verwaltungshandlungen, wie Inkasso von Coupons und Rückzahlung von Titeln, Bezug neuer Couponsbogen und Umtausch von Titeln, Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Rückkäufen und Amortisationen von Titeln, sodann das Inkasso rückzahlbarer Titel, alles aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Listen, ohne allerdings diesbezüglich irgendeine Verantwortung zu übernehmen; sie haftet insbesondere nicht für Irrtum und Unterlassungen. Bei couponslosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Bei nicht verbrieften Wertrechten mit aufgeschobenem Titledruck hat die Bank das Recht:

- (i) die Annullierung bestehender Titel und deren Umwandlung in nicht verbrieftete Wertrechte durch die Emittentin zu veranlassen;
- (ii) während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, der Emittentin die erforderlichen Weisungen zu erteilen und bei ihr die notwendigen Auskünfte einzuholen;



- (iii) von der Emittentin jederzeit auf Rechnung des Kunden Druck und Auslieferung der Wertpapiere zu verlangen;
- (iv) Börsenaufträge als Eigenhändlerin auszuführen.

2.5.2 Besondere Verwaltungshandlungen

Ist nichts anderes vereinbart, so obliegt es allein dem Kunden, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen. Nur auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Auftrag hin besorgt die Bank insbesondere:

- (i) die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- (ii) Konversionen;
- (iii) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll liberierte Titel;
- (iv) das Vereinnahmen von Zinsen und Kapitalrückzahlungen auf Hypothekartiteln;
- (v) die Ausübung oder den Kauf und Verkauf von Bezugsrechten; erhält die Bank innert der festgesetzten Frist (oder, mit Bezug auf an der Schweizer Börse kotierte Bezugsrechte, bis am Vortag des letzten Tages der Kotierung) keinen gegenteiligen Auftrag, kann sie nach eigenem Ermessen die Bezugsrechte bestens verkaufen, ohne indessen dazu verpflichtet zu sein.

Rückforderungsrechte und Steueranrechnungen macht die Bank nur aufgrund schriftlicher Weisungen des Kunden geltend. Depotstimmrechte werden nur mit schriftlicher Vollmacht gemäss separater Vereinbarung ausgeübt.

Führen Verwaltungshandlungen zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, ist die Bank berechtigt, auf deren Ausführung ganz oder teilweise zu verzichten. Der Kunde wird entsprechend informiert.

2.5.3 Vermögensverzeichnis

Die Bank stellt dem Kunden periodisch, mindestens einmal jährlich, ein Vermögensverzeichnis der im offenen Depot verwahrten oder verbuchten Werte zu. Die darin enthaltenen Bewertungen beruhen auf approximativen Kursen aus banküblichen Quellen. Sie sind für die Bank nicht verbindlich und die Bank lehnt jede Haftung für die Richtigkeit ab.

Für die Prüfung und Genehmigung des Vermögensverzeichnisses durch den Kunden gilt Ziffer 1.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3 Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

3.1 Einlieferung ins Depot

Grundsätzlich ist das verschlossene Depot mit einer Wertdeklaration und einer Beschreibung seines Inhalts zu versehen, die der Kunde unterzeichnet; die Umhüllung muss die Kundennummer des Kunden tragen.

3.2 Inhalt

Die verschlossenen Depots dürfen nur Sachen oder Dokumente enthalten, deren Natur eine Aufbewahrung ohne jedes Risiko und ohne Gefahr für eine Schädigung der Bank garantiert; ausgeschlossen sind leicht entflammbare oder sonst gefährliche oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden, selbst wenn ihn kein Verschulden trifft. Die Bank behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Kunden oder eines seiner Bevollmächtigten bzw., falls diese nicht kurzfristig zur Verfügung stehen, in Anwesenheit der vom kantonalen Recht dafür vorgesehenen Amtsperson zu kontrollieren oder vom Kunden einen Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen.

3.3 Aufbewahrung

Die Bank verwahrt die entgegengenommenen Depotwerte an einem sicheren Ort mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie ist berechtigt, die Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Kunden, auswärts aufbewahren zu lassen.

3.4 Haftung

Für Schäden wie auch den Verlust an den Depotwerten haftet die Bank nur, wenn sie ein grobes Verschulden trifft. Sie haftet insbesondere nicht für einen allfälligen Verlust, wenn das Depot nicht gemäss den Vorschriften dieses Depotreglements errichtet wurde. Der Kunde ist verpflichtet, anlässlich jeder Rücknahme der Depotwerte zu prüfen, ob der Inhalt vorhanden und unbeschädigt ist. Die Bank haftet nur, wenn der Kunde (i) durch den Zustand der Umhüllung beweisen kann, dass diese unrechtmässig geöffnet wurde und (ii) dass der Inhalt unvollständig ist. Eine Reklamation hat unmittelbar beim Rückzug des Depots zu erfolgen; andernfalls kann sie nicht berücksichtigt werden. Die Haftung der Bank ist in jedem Fall begrenzt auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert. Die anlässlich der Rücknahme des Depots unterzeichnete Empfangsbestätigung befreit die Bank von jeder Haftung.



4 Futures, Termin- und Optionsgeschäfte

4.1 Auftrag zur Durchführung von Termingeschäften

Der Kunde beauftragt die Bank, Futures, Termin- und Optionsgeschäfte über Aktien, Obligationen, Partizipationsscheine, Devisen, Edelmetalle und Indizes über seine, bei ihr geführten Konten und Portfolios auszuführen. Der Kunde bestätigt, die Merkmale und Risiken solcher Geschäfte sowie die Kontraktspezifikationen zu kennen. Die Kenntnisnahme der Spezifikationen standardisierter und nicht standardisierter Kontrakte ist Sache des Kunden.

4.2 Kauf von Optionen (long)

Beim Kauf von Optionen muss der Kunde über genügend Deckung zur Bezahlung des Optionspreises (Prämie) verfügen. Er bezahlt der Bank die Prämie je nach Usanz des jeweiligen Handelsplatzes mit Valuta ein, zwei oder drei Tage nach Kauf der Option.

5 Futures und Verkauf von Optionen (short)

5.1 Margendeckung

Als Schreiber einer Option (Put- oder Call Option) und bei allen Futures-Kontrakten ist der Kunde verpflichtet, bei der Bank die von ihr berechnete Deckung zu unterhalten. Diese Deckung (nachfolgend „Margendeckung“ genannt) kann nach Ermessen der Bank die jeweils aktuelle Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Ausübungspreis der Basiswerte oder die gesamte vom Kunden eingegangene Verpflichtung zu Marktpreisen umfassen. Erweist sich die Margendeckung aufgrund aktueller Berechnungen der Bank als ungenügend, ist der Kunde verpflichtet, den täglichen Margennachforderungen der Bank unverzüglich Folge zu leisten. Kommt der Kunde der Margennachforderung der Bank nicht am darauf folgenden Handelstag nach, so hat diese das Recht, aber nicht die Pflicht, ohne Ansetzung einer Nachfrist die Margenforderung den bei ihr geführten Konten des Kunden zu belasten und/oder die Position glattzustellen.

5.2 Deckung der Verpflichtung

Verfügt der Kunde zu Beginn des letzten Handelstages vor Verfall bei der Bank nicht über genügend Deckung zur Erfüllung des oder der Kontrakte, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Positionen glattzustellen, ohne vorher einen Nachschuss verlangt zu haben. Dieses Recht steht der Bank auch während der Laufzeit eines Kontraktes zu, wenn sich starke Kurschwankungen oder andere aussergewöhnliche Ereignisse einstellen sowie bei Abschlüssen an ausländischen Börsenplätzen, bei denen Nachschüsse wegen

der Zeitverschiebung nicht rechtzeitig eingefordert werden können.

5.3 Gedeckte Call-Optionen

Aufträge des Kunden zum Verkauf (Schreiben) von Call Optionen führt die Bank nur als gedeckt aus, wenn der Kunde über eine entsprechende Anzahl Basiswerte in seinem Portfolio bei der Bank frei verfügen kann. Mit der Auftragserteilung ermächtigt der Kunde die Bank, die entsprechenden Basiswerte dem Optionsinhaber im Falle der Ausübung der Option auszuliefern und auf diesen zu übertragen.

Zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus solchen Aufträgen überträgt/zediert der Kunde der Bank hiermit sämtliche Rechte an den Basiswerten sicherheitshalber. Die Bank ist damit insbesondere ermächtigt, die ihr sicherheitshalber übertragenen Basiswerte dem von ihr beauftragten Korrespondenten, bzw. der Optionenbörse zu verpfänden oder sicherheitshalber zu übertragen oder bei diesen zu hinterlegen.

Bei Nichtausübung der Option bis zum Ende der Laufzeit oder im Falle der Glattstellung, gehen die unter dieser Ziffer der Bank eingeräumten Rechte ohne weiteres an den Kunden zurück.

5.4 Futures mit physischer Lieferung

Bei Futures mit physischer Lieferung ist die Bank am letzten Handelstag vor Verfall gehalten, im besten Interesse des Kunden, und um eine Abwicklung durch effektive Leistung zu vermeiden, jede Futures-Position mit physischer Lieferung auf Rechnung des Kunden glattzustellen, es sei denn, die Bank habe anders lautende Weisungen des Kunden bis spätestens 12.00 Uhr (Schweizer Zeit) am zweitletzten Handelstag vor Verfall erhalten.

5.4.1 Kontraktabschluss und Bestätigung

Die Bank stellt dem Kunden für jeden Kontraktabschluss eine schriftliche Bestätigung zu. Falls der Kunde eine Abweichung zwischen seinen Aufzeichnungen und der schriftlichen Bestätigung feststellt, orientiert er die Bank sofort nach Empfang der Anzeige. Erfolgt keine Meldung innert 24 Stunden, gilt die Bestätigung des Kontraktes als angenommen. Das Risiko einer Vereinbarung betreffend banklagernder Post verbleibt beim Kunden. Besteht keine solche Vereinbarung und hat der Kunde die Bestätigung nicht erhalten, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre.



5.4.2 Ausübung von Optionen

Die Bank übt Optionen nur aufgrund einer Instruktion des Kunden aus. Dies gilt auch dann, wenn die Option bei Verfall einen inneren Wert aufweist. Der Kunde hat der Bank seine Instruktionen bis spätestens 12.00 Uhr (Schweizer Zeit) des zweitletzten Handelstages vor dem Verfalltag zu erteilen. Wird eine vom Kunden geschriebene, ungedeckte Call-Option ausgeübt, so teilt die Bank dies dem Kunden mit. Der Kunde verpflichtet sich, die Basiswerte valutagerecht anzuschaffen. Erfolgt die Anschaffung der Basiswerte nicht fristgerecht, so ist die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet, diese auf Rechnung des Kunden bestens zu kaufen. Die Bank ist berechtigt, anfallende Ansprüche aus verspäteten Anschaffungen dem Kunden weiter zu belasten.

5.4.3 Verantwortung und Überwachung

Die Verantwortung für Gewinn oder Verlust bei der Ausführung eines Auftrages sowie für die Überwachung der Kontrakte, liegt beim Kunden. Eine Haftung der Bank oder eines anderen Handelspartners ist ausgeschlossen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Änderung des Depotreglements

Die Bank behält sich vor, das vorliegende Depotreglement jederzeit im Verfahren gemäss Ziffer 1.20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

6.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Depotreglement (Stand September 2017) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Depotreglemente der Bank.

